

Rechtsträger der Lagerstätte zu planen und den die I  
Erkundungsarbeiten durchführenden Institutionen zur  
Verfügung zu stellen.

(4) Die für die Projektierung, Gewinnung und Auf-  
haltung gegenüber dem Aufwand ohne getrennte Aus-  
haltung der Steine- und Erdenrohstoffe erforderlichen  
zusätzlichen Mittel sind vom zuständigen Planträger zu  
planen und an die WB der Kohleindustrie bzw. an die  
WB Mineralöle und organische Grundstoffe umzu-  
setzen.

5 11

(1) Die WB der Kohleindustrie und die WB Mineral-  
öle und organische Grundstoffe verkaufen die Steine-  
und Erdenrohstoffe an den Rechtsträger bzw. an den  
Bedarfsträger und andere Abnehmer nach den in den  
Preisordnungen für diese Rohstoffe festgelegten  
Preisen.

(2) Soweit keine Preisordnung vorliegt, ist von dem  
betreffenden Braunkohlenwerk ein Antrag auf Preis-  
festsetzung bei den gemäß der Anordnung Nr. 1 vom  
13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen  
Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen  
(GBl. I S. 627) zuständigen staatlichen Organen zu  
stellen.

(3) Zur Finanzierung der Haldenbestände, die die ge-  
planten Bestandsnormative übersteigen, werden den  
festgelegten Rechtsträgern zweckgebundene Umlauf-  
mittel zur Verfügung gestellt.

§ 12

Wird der Abbau einer Lagerstätte der Steine und  
Erden im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau  
durchgeführt, so wird der Abbaufortschritt vom Braun-  
kohlenbergbau bestimmt.

S13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit  
den zuständigen zentralen staatlichen Organen.

i U

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1963

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Stoph  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Schürer  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden